

Justizaffäre: Kanton gibt Untersuchung

Ein ehemaliger Polizeioffizier hat Staatsanwalt Simon Burger angezeigt. Nun gibt der Kanton eine externe Untersuchung in Auftrag – diese soll aufzeigen, ob belastendes Material gegen Burger unrechtmässig gesammelt wurde und warum das Innendepartement nicht eingriff.

AZ Aarau, 22.09.22

Kurt Pelda und Fabian Hägler

«Gemäss meinem heutigen Kenntnisstand gab es kein gezieltes Ausspionieren gegen Simon Burger»: Das sagte Regierungsrat Dieter Egli vor zwei Wochen im Interview mit der AZ. Dabei ging es um die Frage, ob ein ehemaliger Offizier der Kantonspolizei Aargau (Kapo), der den Leiter der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm angezeigt hatte, mit illegalen Methoden belastendes Material gegen Burger sammelte.

Egli sagte weiter, es habe keine polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Anzeige gegen Simon Burger (SVP) gegeben. Dies hätte ein Staatsanwalt anordnen müssen – und das sei nicht geschehen. Für die Zeit nach Eingang der Anzeige des Offiziers Roland V. (Name geändert) stimmt Egli Aussage. Der ausserordentliche Staatsanwalt, der die Vorwürfe untersuchte, hat kein Verfahren eröffnet.

Warum wird nicht gegen den Polizisten ermittelt?

Fragwürdig ist allerdings das Vorgehen von Roland V. vor diesem Zeitpunkt, als er noch bei der Kapo arbeitete. Recherchen der AZ legen nahe, dass der Chef einer Sonderabteilung seine Stellung als Polizist ausnutzte, um in der Fehde gegen Staatsanwalt Burger an Beweismaterial für eine Strafanzeige zu kommen. Dies führt zur Frage, warum die Oberstaatsanwaltschaft nicht gegen den Polizeioffizier ermittelt.

Zum Vorgehen von Roland V. gegen Burger gehört das Durchsuchen des Altpapiers in dessen Büro durch eine unbekannte Person, das Anzapfen von Informanten in der Staatsanwaltschaft und das Sichten von internen E-Mails. Das Problem dabei: Eigentlich müsste Roland V. zuerst die Oberstaatsanwaltschaft über seinen Verdacht informieren. Doch das tut er nicht.

Ohne eine Anordnung der übergeordneten Justizbehörde bewegt sich Roland V. mit seinen Ermittlungen ausserhalb des Gesetzes. So wäre es undenkbar, dass die Polizei den Papierkorb im Büro einer Privatperson ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft durchsuchen lässt. Ein auf diesem Weg beschafftes Beweismittel würde vor Gericht nie zugelassen, und selbst ein mitelmässiger Verteidiger würde es den Ermittlern um die Ohren schlagen.

Polizeikommandant wusste, dass eine Anzeige gegen Burger drohte

Bei seinem Feldzug gegen Burger handelte der Polizeioffizier nicht allein. So wurden ihm Interna aus der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm von seinem Stellvertreter zugetragen, die Roland V. dann in seine Strafanzeige aufnahm. Der Stellvertreter wiederum erhielt die Informationen von einem Polizisten, der als Stagiaire in Zofingen arbeitete. Ausserdem lud der Stellvertreter ein Dokument herunter, das Roland V. seiner Strafanzeige beilegte. Der Polizeioffizier lag schon länger mit dem Staatsanwalt im Clinch, dies unter anderem, weil Burger mehrfach das Vorgehen der Polizei bei Festnahmen und Personen-

kontrollen kritisiert hatte. Und auch für Polizeikommandant Michael Leupold kann die Eskalation des Konflikts keine Überraschung gewesen sein: Er wurde schon vor Jahren darüber informiert, dass Roland V. und sein Stellvertreter mit einer Anzeige gegen Burger wegen Amtsmisbrauchs und falscher Anschuldigung drohten.

Hat Polizist Roland V. im Dienst das Gesetz gebrochen?

An der Frey-Herosé-Strasse in Aarau, dem Sitz des Innendepartements, pfeifen die Spatzen von den Dächern, dass sich die Geschichte zu einem Skandal auswachsen könnte. In den Büros des Departements werden nicht nur Verdächtigungen ausgesprochen, sondern auch verschriftlicht. Man stellt sich die Frage, ob der im Sommer 2021 aus der Polizei ausgeschiedene Offizier das Gesetz im Dienst gebrochen hat.

Die Strafbehörden sind verpflichtet, «im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden». Zuständig wäre in diesem Fall die Oberstaatsanwaltschaft unter Leitung von Philipp Umbricht (FDP), die wiederum dem Innendepartement unterstellt ist.

Doch Umbricht unternimmt nichts, obwohl die Vorgaben der Strafprozessordnung eindeutig sind. Die meisten Vorwürfe gegen den Polizeioffizier sind dem Leitenden Oberstaatsanwalt bestens bekannt. Trotzdem liess Umbricht keine Ermittlungen einleiten. Warum gibt es kein Verfahren gegen Roland V.? Die Oberstaatsanwaltschaft rechtfertigt sich mit dem Hinweis, es liege kein ausreichender Tatverdacht vor.

Zürcher Anwaltskanzlei führt eine externe Untersuchung durch

Allerdings sei eine Administrativuntersuchung extern in Auftrag gegeben worden. Je nach Ergebnis werde die Oberstaatsanwaltschaft die Frage des Tatverdachts danach erneut prüfen. Justizdirektor Egli sagte vor zwei Wo-

«Konkret geht es um das Zustandekommen der Strafanzeige und die Herkunft der darin enthaltenen Informationen und Unterlagen.»

Sandra Olar
Sprecherin Innendepartement



Der Leitende Oberstaatsanwalt Philipp Umbricht, Polizeikommandant Michael Leupold und Innendirektor Dieter Egli (von links) sind

chen, wie Unterlagen und Informationen für die Anzeige von Polizist Roland V. gegen Staatsanwalt Simon Burger beschafft worden seien, werde zurzeit im Detail untersucht. Durchgeführt wird diese Untersuchung nach Informationen der AZ von einer Zürcher Anwaltskanzlei. Diese soll die Umstände abklären, die zur Strafanzeige des damaligen Polizeioffiziers geführt haben, wie Sandra Olar, Sprecherin des Innendepartements, auf Anfrage bestätigt.

«Konkret geht es um das Zustandekommen der Strafanzeige und die Herkunft der darin enthaltenen Informationen und Unterlagen.» Im Weiteren erfolgen laut der Sprecherin auch Abklärungen zum Umfang der Anzeigepflicht von Polizeiangehörigen. Schliesslich soll die Anwaltskanzlei auch die Rolle und das Verhalten der Aufsichtsinstanzen untersuchen.

Polizist zeigte auch Staatsanwältin Barbara Loppacher an

Roland V. zeigte nicht nur Burger an, er trug auch angeblich belastendes Material gegen die Leitende Staatsanwältin von Lenzburg-Aarau, Barbara Loppacher (SP), zusammen. Auch ihr wirft der ehemalige Polizeioffizier Amtsmisbrauch und Ehrverletzung vor. Dabei geht es um eine von Roland V. angeführte Fahrt der Polizei vom Aargau nach Deutschland, bei der verdächtige Personen observiert wurden. Loppacher beschwert sich in der Folge, dass sie diese Grenzüberschreitung ausdrücklich verboten habe. Roland V. bestreitet das und bezichtigt die Staatsanwältin der Lüge. Dabei verlautet damals aus Kreisen der Kantonspolizei, dass die Observation nur höchstens bis zur Grenze genehmigt worden sei.

Den Vogel schießt Roland V. ab, als er mit seiner Strafanzeige ein gefälschtes E-Mail von Loppacher als «Beweismittel» einreicht. Dieses E-Mail sieht aus wie echt, nur enthält es viel weniger Text als das Original und auch die Formatierung wurde verändert. Hier steht

der Vorwurf der Urkundenfälschung im Raum, was bis zu fünf Jahre Gefängnis nach sich ziehen kann. Im E-Mail beklagte sich Staatsanwältin Loppacher über die Missstände im Innendepartement und das damit zusammenhängende Mobbing gegen sie und Staatsanwalt Burger. Sämtliche dieser Äusserungen wurden in der gefälschten Version des E-Mails weggelassen.

Auch wenn Roland V. eine Fälschung als Beweismaterial verwendet hat, heisst das aber nicht, dass der Verdacht automatisch auf ihn fällt. Er stand nämlich nicht auf der Verteilerliste des E-Mails und erhielt das Schreiben vielmehr von einer Drittperson. Als Empfänger aufgeführt sind führende Köpfe im Innendepartement und in den Staatsanwaltschaften, darunter Generalsekretär Hans-Peter Fricker, Oberstaatsanwalt Philipp Umbricht und dessen Stellvertreter Daniel Von Däniken.

Polizeioffizier hatte offenbar Helfer im Innendepartement

Dabei stellen sich drei Fragen: Wer hatte ein Interesse, das E-Mail an Roland V. weiterzugeben? Wer hat das Schreiben gefälscht? Und wer hat heute ein Interesse daran, eine Strafuntersuchung gegen den ehemaligen Polizeioffizier zu verhindern? Dass das E-Mail – in welcher Form auch immer – zu Roland V. gelangt ist, zeigt jedenfalls, dass er nicht allein handelt.

Vieles deutet daher darauf hin, dass der Polizeioffizier Helfer im Departement hatte, um belastendes Material gegen Loppacher und Burger zusammenzutragen. Es handelt sich hier also nicht um die Aktion eines einzelnen ausser Kontrolle geratenen Polizisten. Auf Anfrage bestreitet Roland V. kategorisch, E-Mails gefälscht zu haben. Von wem er das Schreiben erhalten hat, will er mit Verweis auf das Amtsgeheimnis nicht verraten.

Apropos Amtsgeheimnis: Textpassagen in der Anzeige von Roland V. erinnern verdächtig an ein anonymes

E-Mail, das der «Tages-Anzeiger» lange vor Einreichung der Anzeige anonym zugestellt bekam. In der Anzeige wurden Formulierungen fast wortwörtlich aus dem anonymen E-Mail übernommen, und auch die Argumentationsketten gleichen sich stark. Es ging dabei um Ereignisse, die nur ein Amtsträger kennen konnte.

Dies weckt den Verdacht, dass der Polizeioffizier Roland V. mit anonymen E-Mails Amtsgeheimnisse verriet, um die Staatsanwälte Burger und Loppacher in Misskredit zu bringen. Roland V. sagt dazu nur, er habe kein Interesse, die Medien in dieser Sache einzusetzen. Die mutmasslichen Amtsgeheimnisverletzungen werden inzwischen von einem ausserordentlichen Staatsanwalt untersucht.

Kanton bezahlt Rechtsanwalt des ehemaligen Polizeioffiziers

Wie das Innendepartement bestätigt, bezahlte die Kantonspolizei Roland V. einen Rechtsanwalt, damit sich dieser gegen angebliche Persönlichkeitsverletzungen wehren konnte. Zugleich wollten ihn die Behörden aber nicht vom Amtsgeheimnis entbinden. Trotzdem verrechnete der Anwalt ein Honorar, weil er Roland V. beim Verfassen der Strafanzeige behilflich war. Weil es darin fast ausschliesslich um Interna der Behörden ging, liegt der Verdacht nahe, dass Roland V. entgegen klarer Anweisungen Amtsgeheimnisse an seinen Rechtsanwalt verriet.

Der Anwalt kontert diesen Vorwurf mit dem Argument, dass er als Rechtsvertreter kein «unberechtigter Dritter» sei, gegenüber dem die Bekanntgabe eines Amtsgeheimnisses verboten wäre. Vor diesem Hintergrund ergibt es allerdings wenig Sinn, dass der Anwalt zuvor einen Antrag gestellt hatte, um den Polizeioffizier vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Laut dem Innendepartement betraf die Kostengutsprache für den Anwalt nicht das Verfassen einer Strafanzeige.

ung in Auftrag



wichtige Figuren in der Aargauer Justizaffäre.

Bild: Fabio Baranzini (Aarau, 7. Mai 2021)

Fall Burger: Strafanzeige von Polizist allein oder Kantonspolizei eingereicht?

Leitender Oberstaatsanwalt Philipp Umbricht und ausserordentlicher Staatsanwalt Marco Amstutz uneinig.

Am 9. Juni 2021 reichte Roland V. (Name geändert), ein Offizier der Kantonspolizei Aargau (Kapo), eine Strafanzeige gegen Simon Burger ein. Der Polizist warf dem Leiter der Staatsanwaltschaft Zofingenkulm unter anderem Amtsmissbrauch vor. Ein ausserordentlicher Staatsanwalt hat entschieden, die Anzeige nicht weiterzuverfolgen. Der Offizier, der nicht mehr bei der Kapo arbeitet, hat dies angefochten – der Entscheid des Obergerichts steht aus.

Die Anzeige, die auf Briefpapier der Kapo eingereicht wurde, beschäftigt auch die Politik. Dabei geht es um die Frage, ob der Polizist allein oder im Namen der Kantonspolizei agiert hat. Der Regierungsrat hielt dazu fest, der damalige Polizeioffizier habe die Anzeige eigenständig eingereicht, dennoch sei «der Status von Amts- und Privatperson vermischt worden».

Polizeikommandant und Leitender Oberstaatsanwalt besprachen Anzeige

Die Frage, wer die Anzeige einreichte, war Thema auf höchster Ebene in den Strafverfolgungsbehörden. Dies geht aus der Antwort der Regierung auf einen Vorstoss von SVP-Fraktionschefin Désirée Stutz hervor. Demnach teilte Polizeikommandant Michael Leupold dem Leitenden Oberstaatsanwalt Philipp Umbricht telefonisch mit, «dass es sich nicht um eine Anzeige der Kantonspolizei als Organisation handle». Umbricht bestätigte Leupold am Telefon, «dass der Polizeioffizier als individueller Anzeigersteller identifiziert worden sei, nicht die Kantonspolizei als Organisation».

SVP-Grossrätin Stutz weist in einem neuen Vorstoss vom Dienstag darauf hin,

dass der ausserordentliche Berner Staatsanwalt Marco Amstutz, der die Vorwürfe gegen Burger untersuchte, die Anzeigefrage anders beurteilte. Er war der Ansicht, die Anzeige sei von der Kantonspolizei eingereicht worden. In seiner Verfügung, über die die AZ berichtete, heisst es: «Mit Strafanzeige der Kantonspolizei Aargau, datiert auf den 9.6.2021.»

SVP-Fraktionschefin sieht Verstoss gegen die Strafprozessordnung

Grossrätin Stutz will wissen, wie diese unterschiedliche Einschätzung zu Stande kommt: «Wieso war für den Leitenden Oberstaatsanwalt klar, dass es sich nicht um eine Anzeige der Polizei handelte, während der ausserordentliche Staatsanwalt die Anzeige genau gegenteilig auffasst?» Stutz fragt vor diesem Hintergrund, «wieso die Oberstaatsanwaltschaft ihre Auffassung, wonach es sich nicht um eine Anzeige der Kantonspolizei handelte, nicht sofort an den ausserordentlichen Staatsanwalt weitergeleitet hat».

Zudem fragt die SVP-Politikerin, weshalb ausgerechnet die wichtige telefonische Absprache zwischen Polizeikommandant und Oberstaatsanwaltschaft nicht mittels Aktennotiz protokolliert worden sei. Die Abgrenzung und Abklärung, wer Anzeigersteller ist, gehören aus ihrer Sicht «zweifelsfrei zu einer vorgenommenen Erhebung, welche zu dokumentieren ist». Dass dies nicht geschah, sieht Désirée Stutz als Verletzung der Strafprozessordnung. Diese verlange, «dass alle relevanten prozessualen Vorgänge sowie alle vorgenommenen Erhebungen aktenmässig registriert werden müssen». (fh)